



FLORIAN GRASSL KREISBRANDMEISTER LANDKREIS REGEN

KBM FLORIAN GRASSL - LINDBERGMÜHLE 2A - 94227 LINDBERG

Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5

94244 Teisnach

ANSCHRIFT

LINDBERGMÜHLE 2A
94227 LINDBERG

TELEFON

0151 / 207 896 77

FAX

-

E-MAIL

VB@KFV-REGEN.DE

INTERNET

WWW.KFV-REGEN.DE

Betreff	Ihr Scheiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
Bebauungsplan	02.03.2026	Hr. Ernst	BSD/2026-04-08/ BP/088_000/FG	08.04.2026

Stellungnahme der Feuerwehr zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage an der B85“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht der Feuerwehr wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr

Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr: FF Arnetsried

Ausrüstung: MTW, LF 10
Personalstärke: ca. 32 Aktive
Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr: ca. 2,20 km

Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für den Markt Teisnach.

2. Löschwasserversorgung

Bebauungsplan Punkt 3.5.5

Stellungnahme:

Die notwendige Löschwassermenge für den Erstzugriff der Feuerwehr muss im Bereich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittels wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden.

Weitere Anmerkungen:

Rechtsgrundlage

Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayFwG
§ 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB

3. Zufahrt

Bebauungsplan Punkt 3.5.1

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss verkehrstechnisch so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.

Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t, einer Länge von 10 m und einer Breite von 2,5 m zügig befahren werden können.

Weitere Anmerkungen:

Die entsprechenden Zufahrten zu dem Objekt für die Feuerwehr dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB
Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO
Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen

4. Bebauung

Bebauungsplan Punkt ---

Stellungnahme:

Für die PV-Anlage ist aufgrund deren flächigen Größe und Besonderheit durch den Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum / zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Rechtsgrundlage

Art. 12 BayBO

Der Feuerwehrplan ist in folgendem Umfang zu hinterlegen:

- 1 Stück Feuerwehrplan in einem roten Schnellhefter, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet, spritzwassergeschützt (wasserfestes Papier in Einsteckfolie oder dünne Laminierfolie) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form auf CD oder USB-Stick bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form als PDF-Datei per Mail an die Brandschutzdienststelle (vb@kfv-regen.de)

Vor Endausfertigung des Feuerwehrplans ist dieser als Vorabzug zur Prüfung und Freigabe an die Brandschutzdienststelle in digitaler Form (vb@kfv-regen.de) zu übermitteln.

Für die gewaltlose Zugänglichkeit zur PV-Anlage kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden.

Die Schließung für den Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 ist frühzeitig beim Kreisbrandrat des Landkreises Regen mittels Formblatts aus den TAB zu beantragen.

Vergleiche hierzu auch die Fachinformation für die Feuerwehren – Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände, sog. Solarparks von Juli 2011, herausgegeben durch den Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.

Weitere Anmerkungen:

Bei Änderungen an der Anlage ist der Feuerwehrplan entsprechend zu überarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinsichtlich der Alarmplanung muss dem Objekt eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor oder im Feuerwehr-Schlüsselkasten deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein.

5. Schlussbemerkung

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Alle vorgehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verstehen.

Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Graß
Kreisbrandmeister Landkreis Regen
Brandschutzdienststelle